

## Reglement für den Passerellen-Lehrgang

vom 14. September 2004

---

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene erlässt in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 lit. a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene vom 29. März 1993<sup>1</sup> als Reglement<sup>2</sup>:

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.* Zugelassen werden Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses. In den einzelnen Fachmodulen sind die Voraussetzungen festgelegt, die für den Besuch des Unterrichts unabdingbar sind. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind gehalten, allfällige Defizite bis zum Beginn des Unterrichts eigenständig aufzuarbeiten. Die Schule kann im Unterrichtsprogramm keine Rücksicht nehmen, wenn die Eintretenden die Voraussetzungen nicht erfüllen.

*Art. 2.* Der Lehrgang beginnt nach den Herbstferien im Oktober und endet vor den Sommerferien. Er dauert 30 Wochen.

*Art. 3.* Die ISME arbeitet nach einem Verbundsystem. Dieses besteht aus zwei Pfeilern: Selbststudium und Begleitunterricht. Die Studierenden erhalten von den Lehrkräften Aufträge für das Selbststudium. Im begleitenden Unterricht wird das im Selbststudium Erarbeitete besprochen und ergänzt, es werden Probleme geklärt und Schwerpunkte gesetzt, es werden Fertigkeiten geschult wie das Sprechen, Vortragen, Diskutieren usw., es werden Lernkontrollen durchgeführt und schwierige Stoffgebiete vorbesprochen.

*Art. 3<sup>bis</sup>.* Zur Bildung ausgeglichener Klassen kann die Schulleitung Studierende einem der beiden Schulstandorte zuteilen.<sup>2</sup>

### II. Bestimmungen zum Unterricht

*Art. 4.* Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

- a) Deutsch;
- b) Französisch oder Englisch;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
- e) Integrierte Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte).

*Art. 5.* Die Schule erwartet den regelmässigen Unterrichtsbesuch, ebenso eine gemäss den Aufträgen erfolgte sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts und der Lernkontrollen sowie die termingerechte Erledigung von weiteren eigenständigen Arbeiten im Rahmen von Hausaufgaben und Selbststudium. Wer Unterricht versäumt hat, ist für das Beschaffen von Unterlagen und Informationen selbst verantwortlich.

*Art. 6.* Im Passerellen-Lehrgang werden keine Zwischenzeugnisse ausgestellt und auch keine Promotionsentscheide vorgenommen. Regelmässige Lernkontrollen geben den Studie-

---

<sup>1.</sup> sGS 215.65.

<sup>2.</sup> Geändert durch Nachtrag vom 1. Dezember 2003; II. Nachtrag vom 27. September 2011.

<sup>2</sup> Eingefügt durch II. Nachtrag vom 27. September 2011.

renden Aufschluss über den Leistungsstand in den einzelnen Fächern, und sie sind eine Gelegenheit, Prüfungssituationen einzuüben.

Es besteht kein Anspruch, nicht absolvierte Lernkontrollen nachholen zu können.

Mitte Januar wird der gesamte Notenstand der Studierenden erhoben und im Rahmen einer Klassenkonferenz der Lehrkräfte diskutiert. Das Ergebnis dieser Konferenz soll den Studierenden über die Erfolgsaussichten bezüglich der Abschlussprüfung Aufschluss geben. Bei einer ungewissen oder gänzlich negativen Prognose sollen den Studierenden die Möglichkeiten einer anderen Fortsetzung des Studiums aufgezeigt werden.

### **III. Kosten**

*Art. 7.* Für den Besuch des Passerellen-Unterrichts wird ein Schulgeld von Fr. 3000.-- erhoben. Zudem müssen eine Einschreibgebühr von Fr. 100.-- und eine Prüfungsgebühr von Fr. 200.-- entrichtet werden. Die Kosten für die Lehrmittel sind im Schulgeld inbegriffen, nicht aber für jene zur Vorbereitung und für das persönliche Unterrichtsmaterial (Lexika, Wörterbücher, Werke der Literatur, Atlanten, Taschenrechner usw.).

Studierende aus den Kantonen Glarus und Schwyz bezahlen das doppelte Schulgeld, also Fr. 6000.-- Die übrigen Studierenden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Trägerschaftsgebiet haben, müssen die effektiven Kosten des Lehrgangs erbringen.

### **IV. Abschluss des Passerellen-Lehrgangs**

*Art. 8.* Ein Teil der Prüfungen findet vor, der Rest nach den Sommerferien statt.<sup>3</sup> - Weitere Einzelheiten regelt das Reglement der Ergänzungsprüfung.

*Art. 9.* Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges wird ein Ausweis nach den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission erstellt.

*Art. 10.* Gegen Verfügungen der Schulleitung und der Abschlusskonferenz kann innert 14 Tagen bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

Für Rekurse gegen Entscheide der Aufsichtskommission ist die Rekurskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule zuständig.

### **V. Vollzugsbeginn**

*Art. 11.* Dieses Reglement wird ab 18. Oktober 2004 angewendet.

Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Bernhard Peter

Helmut Konrad

<sup>3</sup>

Fassung gemäss II. Nachtrag vom 27. September 2011.